Entwurf

Stellungnahme der Verwaltung zur **überörtlichen** Prüfung der Jahresrechnungen **2011** bis **2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Amtes: 3, Rechts- und Ordnungsamt

TZ 14 Sonstige Hinweise zum Satzungswesen

a) § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 22.07.1991 i.d.F. der Änderungssatzung vom 01.04.2010 legt fest, dass im Falle einer Sondervereinbarung die Beitragsschuld mit Abschluss der Sondervereinbarung entsteht. Nach dem Urteil des BayVGH vom 02.02.2004, Az. 23 ZB 03.3328, entsteht die Beitragsschuld erst, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist (vgl. auch Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.03/30).

b) In § 17 Abs. 2 Satz 1 der Entwässerungssatzung (EWS) vom 22.07.1991 i.d.F. der zweiten Änderungssatzung vom 01.01.1997 verpflichtete die Stadt die Grundstückseigentümer zur Kostentragung der von ihr veranlassten Abwasseruntersuchungen. Mit Urteil vom 03.11.2014, Az. 4 N 12.2074 stellte der BayVGH fest, dass Eingriffe in die Freiheit und Eigentum des Bürgers, wie die hier normierte Kostentragungspflicht für von der Gemeinde veranlasste Abwasseruntersuchungen, sich nicht auf die allgemeine Satzungsautonomie der Gemeinde (vgl. Art. 23 Satz 1 GO) stützen lassen. Vielmehr bedürfen solche Eingriffsregelungen einer speziellen Ermächtigung eines förmlichen Gesetzes. Auch Art. 24 GO enthält in der Aufzählung von Verpflichtungen, welche den Einrichtungsnutzern einer öffentlichen Einrichtung auferlegt werden können, keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Wir empfehlen, § 17 Abs. 2 Satz 1 der EWS an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Auf das IMS vom 13.02.2015, IB1-1405-4-1, wird verwiesen.

c) In § 4 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz in der Großen Kreisstadt Kitzingen (Benutzungs-und Gebührenordnung) vom 20.03.2015 sind Bestimmungen zur Gebührenerhebung aufgenommen. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen zur Abgabeerhebung in einer separaten Satzung zu erlassen sind (vgl. die inhaltlich entsprechend geltenden Ausführungen in Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Er!. 20.01/3). Ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz hat die Unwirksamkeit der Abgabenregelungen zur Folge. Wenn die bisherige öffentlichrechtliche Regelung des Benutzungsverhältnisses beibehalten werden soll, wären die Bestimmungen zur Gebührenerhebung in einer eigenständigen Gebührensatzung für den WOhnmobilstellplatz zu erlassen.

d) Wir empfehlen, in der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 21.04.1989 i.d.F. der zweiten Änderungssatzung vom 29.04.2005 im Interesse der Rechtsklarheit und der Refinanzierbarkeit beitragsfähiger Aufwendungen, den "gemeinsamen Geh-und Radweg" ausdrücklich in § 2 EBS, der Art und Umfang der beitragsfähigen Erschließungsanlagen regelt (vgl. auch § 132 Nr. 1 BauGB), aufzunehmen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 17.10.2007, Az. 6 Cs 06.1088, sowie BayVGH, Urteil vom 25.10.2006, Az. 6 BV 03.2517, BayVB12007, 143). Dies ist darüber hinaus von Bedeutung, wenn sich ein Erschließungsträger verpflichtet, die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Erschließungsanlagen LS. von § 2 EBS auf seine Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen.

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :
☒ Ja zum Teil (weiter bei Ergebnis) ☐ Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:
(nur bei **nein** ausfüllen)

Was stimmt nicht:

Richtiger Sachverhalt:

Ergebnis:

☐ bis wird folgendes geändert:

☐ es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):

☒ Sonstiges:

1. TZ 14 Buchst. c) ist erledigt mit Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2015 und dem Erlass der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Großen Kreisstadt Kitzingen".

2. TZ 14 Buchst. a), b) und d) werden geprüft und mit den Fachämtern abgestimmt. Sofern Satzungsänderungen geboten sind, wird angestrebt, diese bis Ende 2017 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Kitzingen, 15.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** anworten.